





# CHECKLISTE: DAS IST IN PUNCTO DATENSCHUTZ ZU TUN





Ab 25. Mai 2018:  
Nach der neuen Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union müssen Ärzte und Psychotherapeuten nicht nur die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten, sondern dies auch nachweisen.




## > ALLE PRAXEN UND MEDIZINISCHEN VERSORGUNGSZENTREN

- ▶ Erstellen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, die in der Praxis anfallen. 
- ▶ Zusammenstellung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die die Praxis zum Schutz von personenbezogenen Daten ergreift. 
- ▶ Bereitstellung einer Patienteninformation zum Datenschutz in der Praxis, zum Beispiel als Aushang in den Praxisräumen und auf der Praxis-Website. 
- ▶ Verträge zur Auftragsverarbeitung mit Softwareanbietern und anderen Dienstleistern anpassen oder neu abschließen. Solche Verträge sind notwendig, wenn Auftragnehmer auf Patienten- oder Mitarbeiterdaten zugreifen können. 

## > GROÙE PRAXEN UND MEDIZINISCHE VERSORGUNGSZENTREN

- ▶ Beauftragen eines Datenschutzbeauftragten, wenn in der Praxis mindestens zehn Personen regelmäßig personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, zum Beispiel am Empfang oder bei der Abrechnung. Übernimmt ein Mitarbeiter diese Aufgabe, benötigt dieser eventuell eine Schulung. 
- ▶ Melden der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Praxis an die zuständige Aufsichtsbehörde. 

## > DAS KANN AUßERDEM ERFORDERLICH SEIN

- ▶ In seltenen Fällen kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung nötig sein, zum Beispiel wenn große Mengen an personenbezogenen Daten verarbeitet oder die Praxisräume systematisch videoüberwacht werden. Diese Praxen benötigen unabhängig von ihrer Größe ebenfalls einen Datenschutzbeauftragten. 
- ▶ Praxen, die mit Einwilligungserklärungen des Patienten arbeiten, zum Beispiel zur Weitergabe von Daten an eine privatärztliche Verrechnungsstelle, müssen die Erklärung um einen Hinweis auf Widerrufbarkeit ergänzen. 
- ▶ Praxen, die eine Internet- oder Facebook-Seite anbieten, sollten die Datenschutzerklärung prüfen und gegebenenfalls anpassen; dies gilt ebenso, wenn personenbezogene Daten zum Beispiel über Kontaktformulare oder für einen Praxis-Newsletter erfasst und gespeichert werden. 

Informationen, die Ihnen bei der Erledigung der Aufgaben helfen sollen, finden Sie in der Praxisinformation der KBV „Ab 25. Mai gelten neue Vorschriften zum Datenschutz: Was Praxen jetzt wissen müssen“ sowie auf der Internetseite der KBV [www.kbv.de/datenschutz](http://www.kbv.de/datenschutz).